

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 69 (1971)

Heft: 11

Artikel: Wer soll öffentliche Kanalisationen bezahlen?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-224345>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Systemes dépendant des collectivités locales. C'est le tarif binôme qui est appliqué tel que le terme fixe puisse couvrir l'ensemble des charges fixes de l'Association (frais financiers, charges d'entretien) et que le terme proportionnel soit lié à la consommation d'eau comme les charges proportionnelles.

Sociétés d'Aménagement régional. Recherche de conciliation de deux impératifs contradictoires:

- prise en considération du fournisseur d'eau: tarif binôme avec terme fixe élevé;
- prise en considération de l'utilisateur dont la rédevance doit être compatible avec le résultat dû à l'arrosage, point de vue qui incite au tarif monome.

Vulgarisation. Assistance technique

Un rapport de la C.A.C.G. (Compagnie d'Aménagement des Coteaux de Gascogne) présente les conceptions de la vulgarisation sous deux formes:

- Mise à la disposition des agriculteurs de conseillers agricoles permettant d'élever le niveau technique des agriculteurs.
- Conseil individuel (surtout en irrigation) axé sur l'information en matière de tarification, de matériel d'aspersion et des résultats économiques à escompter de l'irrigation. Ce conseil s'appuie sur l'existence d'études pédologiques détaillées et d'une organisation d'avertissement pour l'irrigation.

Wer soll öffentliche Kanalisationen bezahlen?

Kanalisationen kosten leider viel Geld. Das ist allgemein bekannt. Um welche Beträge es gehen kann, mag an einem einzigen Beispiel dargelegt werden. Eine in einem flachen Teil des Mittellandes gelegene Gemeinde muß für die Erschließung eines Gebietes von 370 000 m² durch Kanalisationen mit einem Aufwand von 6 Millionen Franken rechnen. Das macht pro Quadratmeter Boden mehr als 16 Franken aus! Es versteht sich wohl, daß in einem solchen Falle die Stunde geschlagen hat, um zu überlegen, wer für diese 6 Millionen Franken aufzukommen hat. Gewiß, die Gemeinde muß die Kanalisation aus dem eigenen Sack berappen. Soll sie aber den gesamten Betrag durch Steuern aller Einwohner aufbringen, oder soll sie die Grundeigentümer, für deren Land durch die Kanalisationen eindeutig ein Vorteil entsteht, für die dadurch entstehenden Kosten ganz oder teilweise belangen?

Rechtlich ist es ohne weiteres zulässig, von den Grundeigentümern einerseits Beiträge im Sinne einer Vorzugslast und andererseits Anschlußgebühren zu erheben, wenn dafür die entsprechenden Vorschriften vorhanden sind. Darüber orientiert die Broschüre «Grundeigentümerbeiträge

an Straßen, Abwasseranlagen und Wasserversorgungen», die kürzlich von der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung herausgegeben worden ist. Zudem bestätigte das Bundesgericht am 3. Mai 1967 in seinem Entscheid in Sachen Haus- und Grundeigentümerverband Luzern und Mitbeteiligte gegen Einwohnergemeinde Luzern und Regierungsrat des Kantons Luzern, daß ein Beitrag im Sinne einer Vorzugslast jenen Personen auferlegt werden darf, denen aus einer Einrichtung – es handelte sich im Falle von Luzern um eine öffentliche Sammelreinigungsanlage – wirtschaftliche Sondervorteile erwachsen (vgl. BGE 93 I 113). Politisch hält es aber oft schwer, Reglemente zu erlassen, die die Beiträge der Grundeigentümer und die Anschlußgebühren an die Kanalisation den hohen Erstellungskosten entsprechend festlegen. Selbst in jenen Gemeinden, in denen bisher wenigstens Anschlußgebühren erhoben wurden, war deren Ansatz in der Regel allein nach der politischen Realisierbarkeit, ohne Rücksicht auf die der Gemeinde verbleibenden Kosten, bestimmt worden. Es ist daher verständlich, daß ein Gemeinderat ausgerechnet hatte, bei einer weitgehenden Belastung der Grundeigentümer müßte für Dreizehnerwohnungen in einem Wohnblock der Mietzins monatlich um 6 Franken erhöht werden. Dieser Gemeinderat ging von der Annahme aus, die Grundeigentümerbeiträge und Kanalisationsanschlußgebühren würden im vollen Umfange auf die Mieter überwältzt werden. Ein anderer Gemeinderat bezweifelte die Schlüssigkeit der Rechnung. Nach seiner Meinung würde die Gemeinde bei hohen Abgaben der Grundeigentümer in die Lage versetzt, in einer kürzeren Zeit wesentlich mehr Kanalisationsleitungen in den Boden zu verlegen. Wahrscheinlich lasse sich damit das Angebot an Boden steigern. Der Grundeigentümer werde daher vermutlich die Beiträge, die er der Gemeinde zu entrichten habe, nicht dem Landpreis hinzurechnen können. Die Mieter würden daher durch hohe Abgaben der Grundeigentümer für die Kanalisation nicht oder nicht wesentlich belastet werden. In der Regel wird diese Argumentation zutreffen. Auf jeden Fall aber ist es wichtig, daß die Gemeinden in Kenntnis der Kosten, die sie für die Kanalisationen und Sammelkläranlagen in den nächsten Jahren aufzubringen haben, bestimmen, in welchem Ausmaß sie die Grundeigentümer belasten wollen. Nur bei einer sorgfältigen Vorbereitung der finanziellen Bestimmungen der Kanalisationsreglemente sind die Bürger in der Lage, einen Entscheid zu treffen, dessen Folgen sie überblicken können.

VLP